

Kooperationsvereinbarung der Region Ost

I Einrichtung und Aufgaben von Kooperationsräumen

Einleitung:

- (1) Die Gemeinden Bergdörfer, Grötzingen, Luther-Melanchthon, Trinitatis-Aue und Stadtkirchen-Gemeinde Durlach bilden ab dem 1.1.2025 nach Dienst-RVO §4 Abs 1 eine „überparochiale Zusammenarbeit als strukturierte Form der Zusammenarbeit aller Pfarrgemeinden im Kooperationsraum“.
- (2) Der Kooperationsraum heißt Region Ost.
- (3) Für diese Kooperationsvereinbarung gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO), die Dienstgruppenrechtsverordnung (Dienst-RVO) sowie die Geschäftsordnung der Synode und des Stadtkirchenrats der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (GeschO-Ka) in den jeweils aktuellen Fassungen.

§ 1 Aufgaben innerhalb des Kooperationsraums

- (1) Die Dienstgruppe im Kooperationsraum (§ 2) nimmt die Aufgaben nach Dienst-RVO §3 Abs 1 wahr.
- (2) Ein Regiorat ist gem. § 3 verantwortlich für die Entwicklung und Schwerpunktbildung im Kooperationsraum.
- (3) Die Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden können vereinbaren, weitere pfarrgemeindliche Aufgaben im Kooperationsraum gemeinsam wahrzunehmen und die Verantwortung dafür dem Regiorat zu übertragen. *(Anmerkung: Das könnte zum Beispiel die Öffentlichkeitsarbeit oder der Gemeindebrief sein.)*
Sie können einzelne Aufgaben einer der Pfarrgemeinden und die Verantwortung dafür ihrem Ältestenkreis zu übertragen.
- (4) Die Liegenschaften werden gemeinsam bewirtschaftet. (s. § 6 dieser Vereinbarung)

II Handelnde im Kooperationsraum

§ 2 Dienstgruppe der hauptamtlich Tätigen

- (1) Die Dienstgruppe im Kooperationsraum ist nach der Dienst-RVO § 1 Abs. 2 durch Beschluss des SKR eingerichtet.
- (2) Ihr gehören die Personen nach Dienst-RVO § 1 Abs. 3 bis 5 an.

- (3) Die Verteilung der Aufgaben nach Dienst-RVO § 3 Abs. 1 und 2 sowie ggf. nach § 8 Abs 3 wird in einem Dienstplan nach Dienst-RVO § 6 abgebildet, der in der Dienstgruppe erarbeitet wird. Aufgaben im Kirchenbezirk werden berücksichtigt.
- (4) Der Dienstplan bedarf der Zustimmung der betroffenen Ältestenkreise. Die Ältestenkreise können die Zustimmung auf den Regiorat übertragen (Dienst-RVO §6 Abs. 2). Das Kanzelrecht bleibt davon unbenommen.
- (5) Innerhalb der Dienstgruppe wird die Aufgabe der Koordinierung nach Dienst-RVO § 7 Abs 1 geregelt.
- (6) Der Dekan unterstützt bei der Erarbeitung des Dienstplans und genehmigt diesen. Er regelt nötige Vakanzvertretungen nach Dienst-RVO §3 Abs. 4.

§ 3 Regiorat

- (1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden im Kooperationsraum nach Dienst-RVO § 5 Abs. 1 wird ein beschließender Regiorat eingesetzt.
- (2) Der Regiorat ist verantwortlich für die Entwicklung von Schwerpunktbildungen und Profilen kirchlicher Arbeit im Kooperationsraum. Er ist unter anderem zuständig für
 - die Beratung der gemeinsam zu erledigenden Aufgaben nach §1 Abs 2 und 3.
 - die Grundzüge der Bewirtschaftung der Liegenschaften und des Personaleinsatzes im Bereich Hausmeister/Reinigung/Kirchendienst.
 - die Grundzüge zum Personaleinsatz der Pfarramtsekretärinnen.
 - die Berichterstattung an die Regiosynode (vgl. §4 Abs. 2)
 - die Mitberatung über die Festlegung von Zahl und Zeiten der Gottesdienste.
 - die terminliche Koordination von gemeindlichen Veranstaltungen mit übergemeindlicher Bedeutung.
- (3) Der Regiorat ist das Begleitungsorgan der Dienstgruppe nach § 5 der Dienst-RVO
- (4) Der Regiorat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen
 - a. die Hauptamtlichen, welche von der Dienstgruppe mit der kollegialen Geschäftsführung betraut wurden
 - b. der/die im Kooperationsraum eingesetzte Diakon/in. Gehört er/sie bereits als geschäftsführende Person dem Regiorat an, kann die Dienstgruppe eine weitere Pfarrperson wählen.
 - c. von den Pfarrgemeinden gewählte Älteste. Die Zahl der zu wählenden Ältesten richtet sich nach der Gemeindegliederzahl:
Gemeinden mit 700 bis 1999 Gemeindegliedern entsenden 2 Älteste
Gemeinden mit 2000 bis 3999 Gemeindegliedern entsenden 3 Älteste
Gemeinden mit 4000 bis 5999 Gemeindegliedern entsenden 4 Älteste

- (5) Der hauptamtliche Kantor / die hauptamtliche Kantordin im Kooperationsraum sowie alle Mitglieder der Ältestenkreise der Region können beratend an den Sitzungen des Regiorates teilnehmen. Weitere haupt- und ehrenamtlich Tätige können beratend an Sitzungen des Regiorates teilnehmen, wenn Themen aus ihrem inhaltlichen Bereich auf der Tagesordnung stehen.
- (6) Wenn eine entsandte Person an der Teilnahme am Regiorat verhindert ist, kann sie durch ein gewähltes Mitglied des entsendenden Ältestenkreises vertreten werden.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens eine stimmberechtigte Person aus jeder Pfarrgemeinde anwesend sind. Ist der Regiorat nicht beschlussfähig, weil aus einer Pfarrgemeinde niemand anwesend ist, so wird erneut eine Sitzung des Regiorates einberufen. In dieser ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Regiorat wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 4 eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzende/n, die nicht aus derselben Gemeinde entsandt sind. Eine der beiden Funktionen wird von einer der geschäftsführenden Pfarrpersonen kraft Amtes übernommen. -
- (9) Der Regiorat tagt regelmäßig. Er muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder nach Abs. 4 dies schriftlich oder per E-Mail verlangt.
- (10) Der Regiorat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen nach Abs. 4.

§4 Gemeinsame Sitzungen der Ältestenkreise („Regiosynode“)

- (1) Die Ältestenkreise tagen nach Dienst-RVO §5 Abs 3 regelmäßig gemeinsam als Regiosynode.
- (2) Die Regiosynode übernimmt unter anderem folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des jährlichen Berichts des Regiorats über die bisherige Arbeit im Kooperationsraum sowie die künftige Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit.
 - Entgegennahme des jährlichen Berichts der Dienstgruppe über die Entwicklung der Zusammenarbeit in der Dienstgruppe.
 - Beratung über die Berichte und Erarbeitung von Vorschlägen an den Regiorat und/oder die Dienstgruppe und/oder einzelne Ältestenkreise.
 - Entscheidungen über die Änderung dieser Kooperationsvereinbarung.
 - Entscheidung über den Namen des Kooperationsraums.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Eingeladenen anwesend ist und jede beteiligte Pfarrgemeinde mindestens von zwei Personen vertreten ist.
- (4) Die Regiosynode wählt aus ihren Mitgliedern eine/n Vorsitzenden und ein bis drei stellvertretende Vorsitzende. Unter diesen Personen sollen höchstens zwei hauptamtlich Tätige sein.
- (5) Die Regiosynode tagt regelmäßig, zumindest einmal pro Kalenderjahr. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn eine Pfarrgemeinde oder der Regiorat dies verlangt.
- (6) Grundsätzlich kann die Regiosynode Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fassen.

Soweit über grundsätzliche Fragen der überparochialen Zusammenarbeit oder eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung oder eine Änderung des Namens des Kooperationsraums eine Entscheidung herbeigeführt werden soll, stimmen die Ältestenkreise der betroffenen Pfarrgemeinden getrennt ab. Stimmen eine oder mehrere Pfarrgemeinden nicht zu, kann die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen den Sachverhalt dem SKR zur Anhörung und Klärung übergeben.

III Weitere Absprachen

§ 5 Stellenbesetzung

- (1) Bei der Neu- bzw. Nachbesetzung hauptamtlicher Stellen erstellt/erstellen der/die ÄK der betroffenen Pfarrgemeinde/n im Einvernehmen mit dem Regiorat und dem SKR eine Stellenausschreibung.
- (2) Über die Bewerbungen gibt es eine gemeinsame Beratung des betroffenen ÄK und des Regiorates.
- (3) In einem gemeinsamen Wahlgottesdienst wählen alle Gremien (betroffener ÄK, Regiorat) getrennt.
Die/der Bewerber/in ist gewählt, wenn alle Gremien mit mindestens einfacher Mehrheit zustimmen.

§ 6 Liegenschaften

So lange die Liegenschaftsübertragung nach GeschO-Ka wie bisher verbleibt, gilt:

- (1) Von den nach § 7 GeschO-Ka auf die Ältestenkreise übertragenen Aufgaben im Bereich der Gebäude werden Entscheidungen und Aufgaben, die „große Baumaßnahmen“ nach § 7 Abs. 4 GeschO-Ka betreffen, dem Regiorat übertragen. Der Regiorat ist für den Bauausschuss und die Evangelische Kirchenverwaltung in Karlsruhe damit Ansprechpartner für Angelegenheiten der „großen Baumaßnahmen“ nach § 7 Abs. 4 GeschO-Ka. Die weiteren in § 7 Abs. 1 bis 3 GeschO-Ka genannten Aufgaben (Grundsätzliche Übertragung, Verkehrssicherheit, „kleine Baumaßnahmen“) verbleiben bei den Ältestenkreisen.
- (2) Bei Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 Punkte 4.-6. GeschO-Ka (kurzfristige notwendige Baumaßnahmen) ist der Regiorat zu hören.
- (3) Der Regiorat nimmt im Rahmen der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung die Befugnisse und Aufgaben der Ältestenkreise wahr.

§ 7 Pfarramt

- (1) Die Verwaltung (Pfarramt) wird im Kooperationsraum gemeinsam verantwortet. (vgl. auch § Abs. 2) Die nähere Ausgestaltung (Standorte, Erreichbarkeit, Belegungspläne, Absprache der Zeiten, ...) werden abgesprochen.
- (2) Ein gemeinsamer Zugriff auf DaviP und Kirchenbücher wird ermöglicht.

§8 Finanzierung

- (1) Bis zu einer Änderung der Budgetierungsregeln bleibt die Finanzhoheit (Einnahmen, Ausgaben, Rücklagen) bei den Pfarrgemeinden.
- (2) Für gemeinsame Aufgaben wird auch deren Finanzierung vereinbart.
- (3) Ändert die Synode die Budgetierungsregeln, sollten die Ältestenkreise die Finanzierung der Pfarrgemeindefunktionen und der Region die Finanzierung der Aufgaben des Kooperationsraums verantworten.

IV Schlussbestimmungen

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Zusammenarbeit im Kooperationsraum und diese Vereinbarung und die Geschäftsordnung werden nach drei Jahren und danach einmal je Wahlperiode von der Regiosynode evaluiert.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.